

33. Gemeinderatssitzung**V e r h a n d l u n g s s c h r i f t**

aufgenommen am 28.08.2008 um 19.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter

die Gemeinderatsmitglieder:

Gösweiner Gottlieb

Steinhäusler Elfriede

Benedetter Maria

Edlinger Werner

Eibl Wolfgang

Benedetter Wolfgang

Nachbagauer Josef

Steinbichler Jürgen

Schwingenschuh Siegfried

Sanglhuber Leopoldine

entschuldigt:

Vizebürgermeister Mühlebner Wilhelm

Neubauer Anita

erschienene Ersatzmitglieder:

Scheik Hubert

Bina Rosa

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 18. August 2008 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht. Die teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder stellen keine Einwände gegen die Tagesordnung fest.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12. Juni 2008 bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Danach geht der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung

1. Wohnungszuweisung, Whg. Nr. II/E/2 im STYRIA-Gebäude Rosenau 129, Beschlussfassung
2. Wohnungszuweisung der Schnepfleitner-Whg. im STYRIA-Haus Rosenau 150, Ansuchen von Thomas Eibl
3. Änderung der Elternbeitragsverordnung (Tarifordnung für den Gemeindekindergarten) für das Kindergartenjahr 2008/2009, Beschlussfassung
4. Information des Gemeinderates über die Auftragsvergaben zum Kindergartenumbau durch den Gemeindevorstand gem. Übertragungsverordnung vom 27.03.2008
5. Antragstellung für die Auszeichnung von Raimund Baumschlager (6facher Rallyestaatsmeister Österreichs) durch einen Ehrenring
6. Darlehenszusage der Sparkasse Kremstal/Pyhrn für die Finanzierung des Kanalbauabschnittes 05 Giemelsberg, Beschlussfassung des Darlehensvertrages
7. Darlehenszusage der Sparkasse Kremstal/Pyhrn für die Zwischenfinanzierung des Kindergartenumbaus, Beschlussfassung des Darlehensvertrages
8. Geschäftsordnung für die Kollegialorgane gemäß § 66 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990, aufgrund der GemO-Novelle 2007, Beschlussfassung
9. Dienstbetriebsordnung gemäß § 37 Abs. 4 der Oö Gemeindeordnung 1990 zur Ordnung des inneren Dienstes beim Gemeindeamt, aufgrund der GemO-Novelle 2007, Beschlussfassung
10. Vorkaufsrecht auf die Liegenschaft EZ 193 Fürholzer-Rankl, Beschlussfassung über die Löschung des Vorkaufsrechtes, Beratung und Beschlussfassung
11. Verpflichtungserklärung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung „Baumaßnahmen 2008 – Generelles Projekt 1994 Dambach/Rosenau“, Beschlussfassung
12. Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 22.03.2004 mit der Firma Weißensteiner Transporte Gesellschaft mbH, Beschlussfassung
13. Grundsatzvereinbarung für die zentrale Beschaffung mit der Bundesbeschaffung GmbH, Beratung und Beschlussfassung
14. Berichte der Ausschussobmänner/frauen
15. Bericht des Bürgermeisters
16. Allfälliges

Beschlüsse:

1. Wohnungszuweisung, Whg. Nr. II/E/2 im STYRIA-Gebäude Rosenau 129, Beschlussfassung
Bgm. Auerbach gibt bekannt, dass Frau Ulrike Kaltenbrunner um die Wohnung Nr. II/E/2 derzeit von Markus Rohrauer bewohnt, angesucht hat. Sie hat in Erfahrung gebracht, dass Herr Rohrauer die Wohnung wieder aufgibt und bewirbt sich um die frei werdende Wohnung bereits jetzt. Er liest das Ansuchen von Frau Kaltenbrunner vor:

Ulrike Kaltenbrunner
Austraße 30
4582 Spital am Pyhrn
Tel.: 0664/2027735

13. August 2008

An die
STYRIA
Wohnungsgenossenschaft
bzw. An die Gemeinde Rosenau/Hp.

Gabelsbergerstraße 3
4400 Steyr

Betrifft: **Bewerbung um freie Wohnung Nr. II/E/2
(Wohnung Rohrauer M.) – Rosenau 129**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass Markus Rohrauer die o.a. Wohnung kündigt und Sie einen Nachmieter für diese Wohnung suchen. Mit Herrn Rohrauer habe ich eine Ablöse der Einrichtung vereinbart.

Hiermit bewerbe ich mich um die freie Wohnung und bitte um eine vorzeitige Zuweisung dieser.
Die Gemeinde Rosenau/Hp. wird die Wohnungszuweisung im Gemeinderat am 28.08.2008 bestätigen.

Ich bitte um Ausstellung eines Mietvertrages und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Ulrike Kaltenbrunner
Rosenau, am 13.08.2008

Weiters informiert der Bürgermeister, dass Herr Markus Rohrauer zu seiner Freundin nach Windischgarsten zieht und nichts gegen eine rasche Wiederzuweisung der Wohnung spricht. Er beantragt daher die Wohnungszuweisung der Wohnung Nr. II/E/2 im Gemeinderat zu beschließen. Auf seinen Antrag hin wird die Wohnung einstimmig per Handerheben Frau Ulrike Kaltenbrunner zugewiesen.

2. Wohnungszuweisung der Schnepfleitner-Whg. im Styria-Haus Rosenau 150, Ansuchen von Thomas Eibl

Auch diese Wohnungszuweisung ist als Versprechen für die Zukunft gedacht. Fam. Schnepfleitner, die ja bekanntlich in der Kirchfeldsiedlung (Gemeindegrund) ein Eigenheim errichtet, wird wahrscheinlich im Frühjahr 2009 in das neue Objekt umziehen. Damit wird die Wohnung im STYRIA-Gebäude Nr. 150 frei. Herr Thomas Eibl hat bereits mit April 2008 um Zuweisung der frei werdenden Wohnung angesucht. Bgm. Auerbach liest sein Ansuchen vor:

Eibl Thomas
Kirchfeld 163
4581 Rosenau/Hengstpaß

Rosenau, 29. April 2008

Gemeinde
4581 Rosenau/Hengstpaß

Betr.: Wohnungsansuchen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wohne im Haushalt meiner Eltern in einem Einfamilienwohnhaus in Rosenau/Hengstpaß und trage mich mit der Absicht, eine eigene Familie zu gründen.

In absehbarer Zeit wird die Wohnung der Familie Schnepfleitner im STYRIA-Wohnhaus Rosenau 150 frei und ich ersuche mein Ansuchen bei Vergabe dieser Wohnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Eibl

Auch diesem Ansuchen kann der Gemeinderat zustimmen. Deshalb wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handerheben die Wohnungszuweisung an Herrn Thomas Eibl (mit Partnerin Viktoria Baumschlager) beschlossen.

3. Änderung der Elternbeitragsverordnung (Tarifordnung für den Gemeindekindergarten) für das Kindergartenjahr 2008/2009, Beschlussfassung

Das Amt der Oö. Landesregierung hat in einem Schreiben vom 13. Mai 2008 (GZ: BGD-140538/676-2008-KI/Hf) einige wenige Änderungen zur Elternbeitragsverordnung für die Kindergartenbeiträge vorgeschlagen. Die Gemeinde Rosenau/Hp. hat inzwischen in Erfahrung gebracht, dass die Gemeinde Roßleithen (auch sie führt einen Gemeindekindergarten) die Verordnung aus dem Vorjahr nicht geändert hat. Bgm. Auerbach ist der Meinung, dass lediglich die Änderung betreffend den Geschwisterabschlag in die Elternbeitragsverordnung aufgenommen werden sollte. Ansonsten könnte man sie in der Form des Kindergartenjahres 2007/2008 belassen. Sein Vorschlag lautet daher, den **Geschwisterabschlag von 20 auf 30 %** zu erhöhen. Diese Änderung hat er bereits in die Tarifordnung für das Kindergartenjahr 2008/2009 eingearbeitet und liest diesen Verordnungsentwurf vor:

TARIFORDNUNG der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß als Rechtsträger für den Kindergarten Rosenau/Hp. geltend ab 1. September 2008

(erlassen vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß am 28. August 2008)

Auf Grund § 10 der Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 wird folgendes festgelegt:

§ 1 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 sind

- die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel)
- die Einkünfte der dem Stichtag gem. Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate
- ist da aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/der Aufnahme/des Beginns der Arbeitsjahres nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Quartal (01.09., 01.12., 01.03., 01.06.) Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August jeden Jahres (jeweils vor Beginn des Kindergartenjahres) nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt.

(2) Der Elternbeitrag wird für 10,5 geöffnete Monate (September bis Juni jeweils in voller Höhe und für Juli 50 %) berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(3) Der Elternbeitrag wird mittels Zahlschein oder Einziehungsberechtigung vorgeschrieben.

(4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

(5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag wird mit einem fixen Index von jährlich 1,5 % gesichert; die Indexanpassung erfolgt jährlich jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag im Kindergarten beträgt € 36,00.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Diesbezügliche Entscheidungen sind vom Gemeinderat zu treffen.

§ 4 Geschwisterabschlag

(1) Für das 2. oder weitere Kind einer Familie wird je ein Abschlag von **30 %** festgesetzt, wenn mehrere Kinder der Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit € 90,00 festgelegt.

- (2) Der Elternbeitrag für 5 Besuchstage pro Woche bei
- a) halbtägiger Inanspruchnahme (7.15 bis 12.15 Uhr oder eine in etwa gleich lange Öffnungszeit) beträgt **3,0 %** der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens € 36,00 und wird mit **100 %** bewertet.
 - b) Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG (7.15 bis 13.15 Uhr inklusive Mittagsbetreuung) wird mit **115 %** festgelegt.
 - c) ganztägiger Inanspruchnahme (längere Öffnungszeiten als die Mindestöffnungszeit – über 30 Wochenstunden) beträgt **133 %**.

§ 6 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe des jeweils gültigen Beitrages pro Portion für Kinder zur Schulausspeisung verrechnet.

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der jeweils festgelegten Höhe vorgeschrieben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. August 2007 außer Kraft.

Angeschlagen am: 29. August 2008
Abgenommen am: 15. September 2008

Der Bürgermeister:
Peter Auerbach

Die Erleichterung durch den höheren Geschwisterabschlag kommt in unserem Kindergarten im kommenden Kindergartenjahr 2 Familien zu Gute. Nach einer kurzen Diskussion über das Kindergartengesetz im Allgemeinen beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des Verordnungsentwurfes. Auf seinen Antrag hin wird der vorgetragene Entwurf zur Elternbeitragsverordnung einstimmig per Handerheben mit Gültigkeit ab September 2008 beschlossen.

4. Information des Gemeinderates über die Auftragsvergaben zum Kindergartenumbau durch den Gemeindevorstand gem. Übertragungsverordnung vom 27.03.2008

In der Gemeindevorstandssitzung am 8. Juli 2007 wurden wieder Auftragsvergaben für das Bauvorhaben „Kindergartenumbau“ beschlossen. Laut der Übertragungsverordnung vom 27.03.2008 ist der Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeister verpflichtet, die im Gemeindevorstand beschlossenen Auftragsvergaben dem Gemeinderat mitzuteilen. Bgm. Auerbach liest daher den Auszug aus der Verhandlungsschrift des Gemeindevorstandes vom 8. Juli 2008 vor:

Auszug aus der

Verhandlungsschrift

aufgenommen am 08.07.2008 um 8.00 Uhr im Bürgermeisterbüro des Gemeindeamtes Rosenau/Hengstpaß über die Gemeindevorstandssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter
Vizebürgermeister Mühlebnier Wilhelm
Gemeindevorstandsmitglied Nachbagauer Josef

Schriftführer: Peter Feßl

Der Gemeindevorstand zählt drei Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeindevorstandssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeindevorstandsmitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.04.2008 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

T a g e s o r d n u n g

1. **Auftragsvergabe, Darlehensausschreibung für Kindergartenumbau nach Anbotseröffnung am 4. Juli 2008, Beschlussfassung**
2. **Auftragsvergabe für die Elektroinstallation und die Beleuchtung beim Kindergartenumbau, Beschlussfassung**
3. **Auftragsvergabe für den Ankauf von einem Paar Schneeketten für den FENDT XYLON (vorne), Beschlussfassung**
4. **Auftragsvergabe für den Ankauf eines Deckensektionaltores beim alten Splittlager jetzt Feuerwehr, Beschlussfassung**
5. **Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des Programmes „Katastrophenschutz Managementsystem“ von Dr. Herbert Wimmer**
6. **Beschlussfassung zur Anwendung des Erlasses vom 06.05.2008 der Direktion für Inneres und Kommunales (Land OÖ) bezüglich der Dienstvergütung für Lehrlingsausbilder/innen**
7. **Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen, Konkursangelegenheit „Manfred Oberhauser“ wegen Beendigung des Abschöpfungsverfahrens, Beschlussfassung**
8. **Bergrettungsdienst Windischgarsten, Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges, Beschlussfassung über eine Subventionierung durch die Gemeinde**
9. **Anfrage der Marktgemeinde Windischgarsten um eine Unterstützung für die Polizeiinspektion Windischgarsten zum Ankauf einer Überwachungsanlage, Beschlussfassung**
10. **Personalangelegenheit, Ansuchen von KiGa-Leiterin Anita Neubauer um Urlaubsauszahlung, Beschlussfassung**
11. **Allfälliges**

Danach beginnt der Vorsitzende mit der Tagesordnung.

Beschlüsse:

1. **Auftragsvergabe, Darlehensausschreibung für Kindergartenumbau nach Anbotseröffnung am 4. Juli 2008, Beschlussfassung**

Bgm. Auerbach informiert darüber, dass für den Kindergartenumbau im Finanzjahr 2009 jeweils € 17.300,-- Bedarfszuweisungsmittel und ein Landeszuschuss der Direktion Bildung und Gesellschaft (LR Sigl) vorgesehen sind. Bis zur Anweisung der beiden Landesmittel und zur Ausfinanzierung des aushaftenden Drittels muss ein Darlehen

aufgenommen werden, damit die einlangenden Rechnungen fristgerecht bezahlt werden können. Aus diesem Grund hat die Gemeinde eine Darlehensausschreibung durchgeführt und folgende Banken zur Angebotslegung eingeladen:

- **Sparkasse Kremstal/Pyhrn**
- **PSK**
- **Bank Austria Kreditanstalt**
- **Raiffeisenbank Windischgarsten**

Am 4. Juli 2008 hatte um 11.00 Uhr im Gemeindeamt die Anbieteröffnung stattgefunden. Gemeindebuchhalter Peter Feßl und GR Wolfgang Eibl haben die 4 Angebote geöffnet und ein Anbieteröffnungsprotokoll dazu verfasst. Der Vorsitzende liest dieses Protokoll vor:

Anbieteröffnungsprotokoll

Kindergartenumbau

Beschränkte Ausschreibung:

Kindergartenumbau 2008

Ort, Datum, Uhrzeit der Anbieteröffnung:

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, 4. Juli 2008, 11.00 Uhr

Anbotsteller Bank	Zinssatz (Darl. € 52.000) 6-Monats-Euribor + Aufschlag	SMR	Fixzinsvariante
Bank Austria-Creditanstalt	5,121 % + 0,19 %-Punkte Aufschlag		5,82 % auf gesamte Laufzeit
Sparkasse Kremstal/Pyhrn	4,71 % + 0,18 %-Punkte Aufschlag	4,17 % + 0,30 %-Punkte Aufschlag	5,633 % auf zwei Jahre
PSK	4,90 % + 0,40 %-Punkte Aufschlag		
Raiffeisenbank Windischgarsten	4,90 % + 0,19 %-Punkte Aufschlag	4,34 % + 0,19 %-Punkte Aufschlag	

Reihung der Angebote:

Anbotsteller Bank	Zinssatz (Darl. € 52.000) 6-Monats-Euribor + Aufschlag	SMR	Fixzinssatz
Sparkasse Kremstal-Pyhrn	4,89 %	4,47 %	5,633 %
Raiffeisenbank Windischgarsten	5,09 %	4,53 %	
PSK	5,30 %		
Bank Austria Creditanstalt	5,311 %		5,82 %

Unterschriften:

Gemeindevertretung:	Peter Feßl (Gem. Rosenau)	
	Wolfgang Eibl (Gem. Rosenau)	

Nach der Anbieteröffnung hat man wiederum die 4 Darlehensangebote zur Begutachtung der Steuerberatungskanzlei Priester Consulting GmbH, Herrn Mag. Steiner übermittelt. Leider ist bis zur heutigen Vorstandssitzung kein Vergabevorschlag bzw. kein Gutachten des Steuerberaters eingetroffen. Dennoch schließt man aus den Angeboten, dass die SMR-Zinssatzvariante die günstigere ist. Da diese Variante nur von der Sparkasse und der Raiffeisenbank angeboten wurde, sollte sich der Gemeindevorstand für eine dieser Banken entscheiden. Leider geht die Sparkasse beim SMR-Zinssatz von der Basis des 1. Halbjahres 2008 (4,17 %) und die Raiffeisenbank vom Durchschnitt des letzten Monats (4,34 %) aus. Aus diesem Grund ist auch hier eine klare Deutung der Angebote den Vorstandsmitgliedern nicht möglich. Mit der Begründung, dass die Sparkassenfiliale in Rosenau/Hp. erhalten bleiben soll und in der Annahme, dass das Angebot zur SMR-Zinssatzvariante der Sparkasse das günstigere ist beantragt der Bürgermeister die Darlehensvergabe an die Sparkasse Kremstal/Pyhrn zur SMR-Zinssatzvariante zu beschließen. Vorbehaltlich dem positiven Prüfungsergebnis des Steuerberaters, Priester Consulting GmbH, beschließt der Gemeindevorstand einstimmig, den Auftrag über das Darlehen zum Kindergartenumbau der Sparkasse Kremstal/Pyhrn zur angebotenen SMR-Zinssatzvariante zu geben.

2. Auftragsvergabe für die Elektroinstallation und die Beleuchtung beim Kindergartenumbau, Beschlussfassung

Bei der Gemeindevorstandssitzung am 22. April 2008 wurden nahezu sämtliche Arbeitsaufträge vergeben. Lediglich die Elektroinstallationen und der Ankauf der Beleuchtung wurden noch nicht vergeben. Da die Gemeindebauhofmitarbeiter einen großen Teil der Arbeiten selbst erledigen, damit auch erhebliche Einsparungen erzielt werden können, ist es am günstigsten, die Beleuchtungskörper bei der Fa. THORN gemäß Angebot vom 26.06.2008 und das notwendige Material für die Elektroinstallationen bei der Fa. GFI lt. deren Angebot vom 18. Juni 2008 anzukaufen.

Thorn Licht GmbH
Donau-City-Strasse 11, A-1220 Wien

GEMEINDE ROSENAU
Nr. 120
AT 4581 ROSENAU AM HENGSTPASS

Ihr Betreuer
Thomas Franzmair
Tel: 0676/69205300
Email: thomas.franzmair@thornlighting.com

Projekt: 0001275927 Kindergarten Rosenau
Angebot: 20977751

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Angebotslegung!

Die angeführten Preise gelten soweit nicht extra angeführt, für die Lieferung der Produkte ohne Leuchtmittel, Montage, ohne Pfand und Entsorgungsbeitrag sowie ohne Verträgen und sonstiger Nebenleistungen. Die Preise haben für die Dauer von 3 Monaten Gültigkeit bei Gesamtauftrag, Teilaufträge entbinden uns von der Preisgarantie.

Unsere Preise für Lampen beinhalten nicht die Kosten, die in Folge der Umsetzung der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte entstehen werden. Die Richtlinie tritt am 13.8.2005 in Kraft. Für ab dem 13. August 2005 von uns gelieferten Lampen werden wir die entstehenden Sammel- und Entsorgungskosten gesondert in Rechnung stellen.

Lieferung: CPT Frachtfrei gemäß Incoterm 2000.
Liefertermin: nach Vereinbarung
Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Bearbeiter:

THORN

Thorn Licht GmbH
Schweizerstrasse 30
A-6850 Dornbirn

Ihr Beratungszentrum:
Thorn Licht GmbH
Donau-City-Strasse 11
A-1220 Wien
Tel: +43/1/202 66 11
Fax: +43/1/202 66 11 - 12
E-Mail: office.at@thornlighting.com

Wien
26.06.2008

Thorn Licht GmbH
Schweizer Straße 30
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0) 5572 390-0
Fax: +43 (0) 5572 390-620
Sitz der Gesellschaft: Dornbirn

Rechtsform: GmbH
Firmenbuchgericht: Feldkirch
Firmenbuch-Nr. FN 55302b
UID-Nummer: ATU14710703
ARA Lizenz Nummer: 10576
DVR Nummer: 0002771

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Bankleitzahl 31000
Kontonummer: 1-04.096.848
IBAN AT54 3100 0001 0409 6848
SWIFT/BIC RZBAATWW

Ihr Betreuer Thomas Franzmair
Telefon 0676/89205300

GEMEINDE ROSENAU
Nr. 120
AT 4581 ROSENAU AM HENGSTPASS

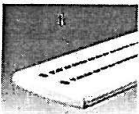
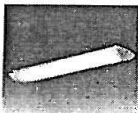
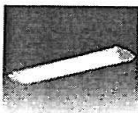
THORN

Angebot: 20977751
Datum: 26.06.2008

Projekt: 0001275927 Kindergarten Rosenau

Angebotspositionen

Nettoangebot: Die Preise verstehen sich in EUR

Pos-Nr.	Bezeichnung	Bestell-Nr.	Menge	EPPreis EUR	Gesamt EUR
	Gruppenraum				
	JUPITER 2 DI 2X35W HF 96232942 Ultraschlanke, minimalistische Leuchte abgependelt mit direkt/indirekter Lichtverteilung für 2 x 35 W T16 Lampe(n) mit Vorschaltgerät elektronisch (nicht dimmbar). Gehäuse Aluminium, stranggepresst weiß lackiert. Elektrische Schutzklasse I, Schutzart IP20. Pendelmontage mittels im Lieferumfang enthaltener Seilabhängung. Distanz zwischen den Abhängepunkten: 28 W = 1.100 mm, 35/49/80 W = 1.400 mm. Elektrischer Anschluss über schraubenlose Anschlussklemme 4 x 2x2,5 mm ² . Abmessungen: 1522 x 234 x 43 mm Gesamtleistung: 77 W Gewicht: 4,3 kg		7	122,55	857,85
	JUPITER 2 2x35/49/80 PC OP 96233024 Jupiter II Abdeckung, Polycarbonat opal.		7	86,00	602,00
	PRISMA 2X14W CL 96004831 Schlanke Anbauleuchte für 2 x 14W T16 Lampen. Gehäuse: Aluminium-Zink-Legierung, weiß lackiert, Endkappen: Kunststoff, weiß, Abdeckung: Acryl, klar. Schlüssellochbohrungen (Ø 14mm) für Direktmontage an Wand oder Decke. Befestigungsabstand: 500 mm. Zwei Kabeleintrittsöffnungen in jeder Endkappe. Kabeleinführungstüllen inkludiert. Kabelquerschnitt: 5 x 2 x 2,5mm ² . Schraubenlose Anschlussklemme 5 x 2,5mm ² . Abmessungen: 615 x 167 x 64 mm Gesamtleistung: 31.5 W Gewicht: 1,4 kg		2	69,36	138,72
	WC Kinder PRISMA 2X14W OP 96004824 Schlanke Anbauleuchte für 2 x 14W T16 Lampen. Gehäuse: Aluminium-Zink-Legierung, weiß lackiert, Endkappen: Kunststoff, weiß, Abdeckung: Acryl, opal. Schlüssellochbohrungen (Ø 14mm) für Direktmontage an Wand oder Decke. Befestigungsabstand: 500 mm.		2	59,00	118,00

Ihr Betreuer Thomas Franzmair
Telefon 0676/89205300

GEMEINDE ROSENAU
Nr. 120
AT 4581 ROSENAU AM HENGSTPASS

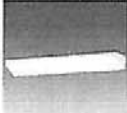
THORN

Angebot: 20977751
Datum: 26.06.2008

Projekt: 0001275927 Kindergarten Rosenau

Angebotspositionen

Nettoangebot: Die Preise verstehen sich in EUR

Pos-Nr.	Bezeichnung	Bestell-Nr.	Menge	EPreis EUR	Gesamt EUR
	Zwei Kabeleintrittsöffnungen in jeder Endkappe. Kabeleinführungstüllen inkludiert. Kabelquerschnitt: 5 x 2 x 2,5mm ² . Schraubenlose Anschlussklemme 5 x 2,5mm ² . Abmessungen: 615 x 167 x 64 mm Gesamtleistung: 31.5 W Gewicht: 1,4 kg				
	 CIMI 1X14W HF L830 Schlanke, formschöne Badezimmerleuchte, IP44, für 1 x 14W T16 Lampe, Vorschaltgerät: elektronisch (nicht dimmbar), Gehäuse: Aluminium, weiß extrudiert, Endkappen: Aluminiumdruckguss, weiß, Abdeckung: Polycarbonat, opal. Zwei Kabeleinführungen Ø19mm an der Rückseite des Gehäuses, Ausbrechöffnungen Ø12mm in den Endkappen sowie an der Oberkante der Leuchte für Anbaumontage. Schraubenlose Anschlussklemme 4 x 2 x 2,5mm ² . Inklusive Leuchtmittel, Farbtemperatur 3000 K. Abmessungen: 616 x 90 x 60 mm Gesamtleistung: 18.3 W Gewicht: 1,1 kg	96203172	1	54,96	54,96
	Umweltabgabe		1	0,16	0,16
	WC Personal				
	 PRISMA 2X14W CL Schlanke Anbauleuchte für 2 x 14W T16 Lampen. Gehäuse: Aluminium-Zink-Legierung, weiß lackiert, Endkappen: Kunststoff, weiß, Abdeckung: Acryl, klar. Schlüssellochbohrungen (Ø 14mm) für Direktmontage an Wand oder Decke. Befestigungsabstand: 500 mm. Zwei Kabeleintrittsöffnungen in jeder Endkappe. Kabeleinführungstüllen inkludiert. Kabelquerschnitt: 5 x 2 x 2,5mm ² . Schraubenlose Anschlussklemme 5 x 2,5mm ² . Abmessungen: 615 x 167 x 64 mm Gesamtleistung: 31.5 W Gewicht: 1,4 kg	96004831	1	59,00	59,00
	CIMI 1X14W HF L830 Wie Position	96203172	1	54,96	54,96
	Umweltabgabe		1	0,16	0,16
	Garderobe				

Ihr Betreuer Thomas Franzmair
Telefon 0676/89205300

GEMEINDE ROSENAU
Nr. 120
AT 4581 ROSENAU AM HENGSTPASS

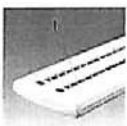
THORN

Angebot: 20977751
Datum: 26.06.2008

Projekt: 0001275927 Kindergarten Rosenau

Angebotspositionen

Nettoangebot: Die Preise verstehen sich in EUR

Pos-Nr.	Bezeichnung	Bestell-Nr.	Menge	EPPreis EUR	Gesamt EUR
	PRISMA 2X28W OP Schlanke Anbauleuchte für 2 x 28W T16 Lampe. Gehäuse: Aluminium-Zink-Legierung, weiß lackiert, Endkappen: Kunststoff, weiß, Abdeckung: Acryl, opal. Befestigungslöcher (Ø 14mm) für Direktmontage an Wand oder Decke. Befestigungsabstand: 1100mm. 2 Kabeleinführungen (Ø 19 mm) in der Gehäusemitte. Kabeleinführungstüllen inkludiert. Kabelquerschnitt: 5 x 2 x 2,5mm². Schraubenlose Anschlussklemme 5 x 2,5mm². Abmessungen: 1215 x 167 x 64 mm Gesamtleistung: 61 W Gewicht: 2,3 kg	96004826	2	69,00	138,00
	Leiterzimmer				
	JUPITER 2 DI 2X49W HF Ultraschlanke, minimalistische Leuchte abgependelt mit direkt/indirekter Lichtverteilung für 2 x 49 W T16 Lampe(n) mit Vorschaltgerät elektronisch (nicht dimmbar). Gehäuse Aluminium, stranggepresst weiß lackiert. Elektrische Schutzklasse I, Schutzart IP20. Pendelmontage mittels im Lieferumfang enthaltener Seilabhängung. Distanz zwischen den Abhängepunkten: 28 W = 1.100 mm, 35/49/80 W = 1.400 mm. Elektrischer Anschluss über schraubenlose Anschlussklemme 4 x 2x2,5 mm². Abmessungen: 1522 x 234 x 43 mm Gesamtleistung: 107 W Gewicht: 4,3 kg	96232969	1	124,70	124,70
	JUPITER 2 2x35/49/80 DMB Jupiter II Raster, Aluminium hochglänzend.	96232945	1	53,75	53,75
	JUPITER 2 TWIN LAMP 35/49/80 RPR KIT Jupiter II prismatischer Refraktor aus Polycarbonat zur Steuerung des indirekten Lichtanteils.	96233745	1	36,55	36,55
	CHALICE 190H 2X18W TC-DEL HF	96008886	3	53,00	159,00

Ihr Betreuer Thomas Franzmair
Telefon 0676/89205300

GEMEINDE ROSENAU
Nr. 120
AT 4581 ROSENAU AM HENGSTPASS

THORN

Angebot: 20977751
Datum: 26.06.2008

Projekt: 0001275927 Kindergarten Rosenau

Angebotspositionen

Nettoangebot: Die Preise verstehen sich in EUR

Pos-Nr.	Bezeichnung	Bestell-Nr.	Menge	EPreis EUR	Gesamt EUR
	Einbaudownlight für 2 x 18W TC-D Lampe mit einer Vielzahl an dekorativen Vorsätzen. Gehäuse aus schwarzem Polycarbonat, Reflektor aus Polycarbonat, aluminiumbedampft, hochglänzend, Deckenring aus Polycarbonat, weiß. Montage durch 3 werkzeuglos verstellbare Befestigungsschieber für Deckenstärken von 1-25 mm, bei einem Deckenausschnitt von Ø 190 mm. Abmessungen: Ø205 x 100 mm Gesamtleistung: 40 W Gewicht: 1,5 kg				
	CHALICE 190 GLASS 20X4 FR RING Zubehör: Glas, sandgestrahlt Gewicht: 0,3 kg	96002079	3	20,30	60,90
	T16 35W/830 G5 HE OS Leuchtstofflampe T16	20974338	14		
	T16 14W/830 G5 HE OS Leuchtstofflampe T16	20974243	8		
	T16 28W/830 G5 HE OS Leuchtstofflampe T16	20974307	4		
	T16 49W/830 G5 HO PH Leuchtstofflampe T16	20974111	2		
	TC-DEL 18W/830 G24q-2 OS Kompakt-Leuchtstofflampe	20861520	4	3,64	14,56
	Umweltabgabe		4	0,16	0,64
	JUPITER 2 TWIN LAMP 35/49/80 RPR KIT Jupiter II prismatischer Refraktor aus Polycarbonat zur Steuerung des indirekten Lichtanteils.	96233745	7		
	Verrechnung erfolgt über den Elektrofachhandel.				
	Summe ohne MwSt.				2.473,91

Ihr Betreuer Thomas Franzmair
Telefon 0676/89205300

GEMEINDE ROSENAU
Nr. 120
AT 4581 ROSENAU AM HENGSTPASS

THORN

Angebot: 20977751
Datum: 26.06.2008

Projekt: 0001275927 Kindergarten Rosenau

Angebotspositionen

Nettoangebot: Die Preise verstehen sich in EUR

Pos-Nr.	Bezeichnung	Bestell-Nr.	Menge	EPPreis EUR	Gesamt EUR
	Summe Umweltabgabe				0,96

Von der Qualität der Lampen der Fa. THORN konnte sich die Gemeinde bereits mehrere Male überzeugen. Die Zusammenarbeit der Fa. THORN mit den Gemeindebauhofmitarbeitern funktioniert auch sehr gut, deshalb wird auf Antrag des Bürgermeisters die Auftragsvergabe über die Beleuchtungskörper im Zuge des Kindergartenumbau an die Fa. THORN gemäß deren Angebot Nr. 20977751 vom 26.06.2008 einstimmig per Handerheben beschlossen.

Angebot der Fa. GFI
Elektroinstallationen für Kindergartenumbau

Auch der Auftrag über das Material für die Elektroinstallationen wird einstimmig per Handerheben an die Fa. GFI vergeben.

F. d. R. d. A.

Der Gemeinderat nimmt die Auftragsvergaben zur Kenntnis.

<i>Menge</i>	<i>Einheit</i>	<i>Artikelbezeichnung</i>	<i>Preis €</i>	<i>Rabatt</i>	<i>GESAMT€</i>
30	Stk.	B+J 20EUC-214 Steckdose alpws Reflex SI 000064	4,--	40	72,00
5	Stk.	B+J 2000/5US Serienschalter Einsatz 000050	8,65	40	25,95
5	Stk.	B+J 2505-214 Serienwippe alpws	4,22	40	12,66
10	Stk.	B+J 2000/6US Aus/Wechselsch. Einsatz 000051	5,72	40	22,88
11	Stk.	B+J 2506-214 Wippe alpws Reflex SI 000068	2,32	40	15,31
1	Stk.	B+J 2020/US Taster Einsatz 000055	6,46	40	3,88
11	Stk.	B+J 2512-214 Rahmen 2f alpws. Reflex SI 000071	2,97	40	19,60
1	Stk.	B+J 2514-214 Rahmen 4f alpws Reflex SI 003755	8,57	40	5,14
11	Stk.	B+J 2513-214 Rahmen 3f alpws. Reflex SI 000072	4,94	40	32,60
20	Stk.	B+J 2511-214 Rahmen 1f alpws. Reflex SI 000070	1,73	40	20,76
150	m	FRA EMF20 TXM Highspeedschlauch grau 50 m	99,20	68	47,62
400	m	MEI H07C-U Ye 1.5 schwarz PVC-Aderleit.	131,22	67	17,32
1	Stk.	Kupfer CU-Zahl	433,70	N	26,02
400	m	MEI H07V-U Ye 1.5 blau PVC-Aderleit RAL5015	131,22	67	17,32
1	Stk.	Kupfer CU-Zahl	433,70	N	26,02
400	m	MEI H07V-U YYe 1.5 braun PVC-Aderl.	131,22	67	17,32
1	Stk.	Kupfer CU-Zahl	433,70	N	26,02
400	m	MEI H07V-U Ye 1.5 gn/ge PVC-Aderl.	131,22	67	17,32
1	Stk.	Kupfer CU-Zahl	433,70	N	26,02
400	m	MEI H07V-U Ye 2.5schwarz PVC Aderl.	219,29	67	28,95
1	Stk.	Kupfer CU-Zahl	433,70	N	43,37
400	m	MEI H07V-U Ye 2.5 blau PVC-Aderl. RAL 5015	219,29	67	28,95
1	Stk.	Kupfer CU-Zahl	433,70	N	43,37
400	m	MEI H07V-U Ye 2.5 gn/ge PVC-Aderl.	219,29	67	28,95
1	Stk.	Kupfer CU-Zahl	433,70	N	43,37
80	Stk.	LEG 031301 Schalterdose MD 65 steckbar	10,90	N	8,72
2	Stk.	LEG 031331 Kastendose KD150	85,60	N	1,71
2	Stk.	LEG 031336 Deckel Deckel D150	58,50	N	1,17
5	Stk.	LEG 031322 Kastendose KD 100	24,80	N	1,24
5	Stk.	LEG 031326 Deckel D100	23,60	N	1,18
20	Stk.	LEG 089205 Schalterdose m. Ring VSD 65R	15,80	N	3,16
20	Stk.	LEG 31308 Abzweigdosenendeckel 2-tl. D70	15,80	N	3,16
20	Stk.	SCH C1398 Coroplast 301 01x15/10 m schw.	38,00	N	7,68
		GESAMT (netto)			696,66

5. Antragstellung für die Auszeichnung von Raimund Baumschlager (6facher Rallyestaatsmeister Österreichs) durch einen Ehrenring

Bgm. Auerbach weiß über den Stand der Rallyestaatsmeisterschaft Bescheid. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird Raimund Baumschlager den Staatsmeistertitel bereits im September 2008 fixieren können. Um bei einer abermaligen Erreichung des Staatsmeistertitels für eine würdige Ehrung bzw. Auszeichnung vorbereitet zu sein, beantragt er die Verleihung des Ehrenringes. Er liest dazu seinen Antrag zur Ehrenringverleihung vor:

Bgm. Peter Auerbach
Nr. 158
4581 Rosenau/Hengstpaß

22..08.2008

An den
 Gemeinderat der
 Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Nr. 120
 4581 Rosenau/Hp.

*Betr.: **Ehrenringverleihung***

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Seit dem Jahr 1988 verfügt die Gemeinde Rosenau/Hp. über eine Verordnung des Gemeinderates zur Verleihung von Ehrenringen. Aus Anlass des zu erwartenden

7. Staatsmeistertitels im Rallyesport (6. in Serie) von unserem Gemeindebürger **Raimund Baumschlager** und der damit verbundenen Ehrung, beantrage ich die **Verleihung des Ehrenringes**.

Raimund wird mit großer Wahrscheinlichkeit schon im September seinen mittlerweile 7. Staatsmeistertitel im Rallyesport erreichen. Er wird damit der erste österreichische Rallyestaatsmeister, dem der Sieg in der Staatsmeisterschaft 6 Mal in Folge und insgesamt bereits zum siebenten Mal gelingt. Sein Bekanntheitsgrad als Rallyesportler, sein Engagement als Geschäftsführer der Firma BRR und seine ständige Medienpräsenz bedeuten eine intensive Werbung für unsere Gemeinde Rosenau/Hp. und die gesamte Tourismusregion Pyhrn-Priel. Raimund bleibt trotz seiner großen Erfolge jedoch immer am Boden der Realität und hilft auch im Gemeindegeschehen intensiv mit. Dies beweist er mit seiner nun langjährigen Mitgliedschaft bei den Vereinen und besonders bei der Freiwilligen Betriebs- und Ortsfeuerwehr ROHOL/Rosenau am Hp., wo mit ihm bei Einsätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit gerechnet werden kann.

Um dieses Engagement gebührend zu würdigen, bitte ich den Gemeinderat, meinem Antrag auf Verleihung des Ehrenringes zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

GV Josef Nachbagauer ist ebenfalls der Meinung, dass Herr Baumschlager für seine sportlichen Leistungen eine Auszeichnung erhalten sollte. Jedoch meint er, dass zunächst die Ehrennadel verliehen werden sollte und erst bei einem Karriereende von Raimund Baumschlager die Verleihung des Ehrenringes vollzogen werden sollte. Bgm. Auerbach weist darauf hin, dass nach der Verleihung eines Ehrenringes, keine höhere Auszeichnung mehr erwartet werden kann und eine solche auch nicht mehr geplant ist. Es kann auch niemand mit Bestimmtheit behaupten, dass Herr Baumschlager auch im Jahr 2009 noch an der Rallyestaatsmeisterschaft teilnimmt. Herr Auerbach meint, dass eine weitere Auszeichnung durch die Gemeinde bei einer Pensionierung von Herrn Baumschlager nicht mehr notwendig ist. Die Leistungen hat Herr Baumschlager jetzt erbracht und daher sollten diese gegenwärtig gewürdigt werden. Frau Benedetter meint auch, dass die Würdigung der Leistungen am besten gleich nach der Erbringung dieser gemacht werden sollte. Herr Scheik meint, dass Herr Baumschlager jetzt am Höhepunkt seines Leistungspotenziales steht und daher jetzt eine Auszeichnung durch den Ehrenring angebracht ist. Noch dazu feiert Raimund im Jahr 2009 seinen 50. Geburtstag. Nach einer längeren Diskussion beantragt Bgm. Auerbach die Beschlussfassung, Herrn Raimund Baumschlager mit dem Ehrenring der Gemeinde Rosenau/Hp. auszuzeichnen. Auf seinen Antrag hin wird einstimmig die Ehrenringverleihung durch Handerheben beschlossen.

6. Darlehenszusage der Sparkasse Kremstal/Pyhrn für die Finanzierung des Kanalbauabschnittes 05 Giemelsberg, Beschlussfassung des Darlehensvertrages

In der Gemeinderatssitzung am 12. Juni 2008 wurde die Vergabe des Darlehens für den Kanal BA 05 Giemelsberg an die Sparkasse Kremstal/Pyhrn beschlossen. Diese hat mittlerweile den Darlehensvertrag übermittelt, welcher wiederum im Gemeinderat vollinhaltlich beschlossen werden muss. Zu diesem Zweck liest der Bürgermeister den Darlehensvertrag vor:



Sparkasse Kremstal-Pyhrn
Aktienossellschaft

Hauptplatz 18
4550 Kirchdorf/Krems
Tel.: 05 0100 49200-0
Fax: 05 0100 9 49200

216308/1/EISTERHMA10101

Firmensitz Kirchdorf an der
Krems
Landesgericht Steyr
FN 118868 g
DVR 111139, BLZ 20315

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundes-
gesetzes vom 16.12.48, BGBl.
Nr. 24/1949

Gebührenanzeige gem. § 3 Abs. 4 GebG 1957 i. Bescheid des Finanz-
amtes für Gebühren und Verkehrssteuern Linz, vom 22.11.1991 Zl. 7-
13A
Lfd. Nr.: 216308

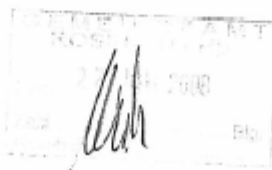
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Ihr Ansprechpartner:

Herr Gerhard Graf
Tel.: (05) 0100-49180
Fax: (05) 0100 949142
E-Mail: GrafG@kp.sparkasse.at

Sparkasse Kremstal-Pyhrn AG
GS Windischgarsten
Bahnhofstraße 10, 4580 Windischgarsten

Zur Ablage bei: 4400051 / 5062-000129 / GEMEINDER1



Datum
17.07.2008

DARLEHENSZUSAGE - Kontonummer 5062-000129

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von **EUR 145.000,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto Nr. 5062-000129, lautend auf Gemeinde Rosenau am Hengstpaß bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Das Darlehen dient zur Finanzierung des Kanalbaus BA 05 im Bereich Giemelsberg.

Zuzählung:

Das Darlehen wird von Ihnen voraussichtlich bis längstens 31.12.2009 ausgenützt, wobei Sie uns die Inanspruchnahme mindestens 10 Tage vorher avisieren werden.

Bei Anforderung des Darlehens(teil-)betrages werden Sie uns das Zuzählungskonto bekannt geben.

Die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge können wir bei Zuzählungen einbehalten. Weiters sind wir berechtigt, bei jeder Zuzählung allfällige bestehende rückständige Beträge, antizipative Zinsen und sonstige bereits fällige Kosten in Abzug zu bringen. Wir sind jedoch auch berechtigt, die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge gesondert vorzuschreiben. Im Fall der gesonderten Vorschreibung sind Sie verpflichtet, diese Beträge unverzüglich zu berichtigen.

Im Fall der Zahlung der Gerichtsgebühren durch Sie selbst werden wir bei Vorlage der Zahlungsbestätigung den entsprechenden einbehaltenen Betrag freigeben.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird:

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Zuzählung dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.

Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 4,4600 % p.a..

Kontonummer: 5062-000129

216308/2/EISTERHMA10101
Vertrag vom: 17.07.2008
10011100000000**weitere Zinsenperioden**

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.01.2009.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,3000 % p.a. (Marge) über dem Indikator (SMR Emittenten Gesamt Semesterdurchschnitt).

Die SMR Emittenten Gesamt Semesterdurchschnitt ist der gemäß dem quartalsweise erscheinenden Heft 'Statistiken – Daten & Analysen' - Tabelle 2.11 'Renditen auf dem österreichischen Rentenmarkt' der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlichte Wert für das vorgangegangene Halbjahr (Mittelwert von 6 Monaten).

Wir behalten uns die Anpassung der vereinbarten Marge bei Veränderung unserer Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderung Ihrer Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Erhöhung unserer Finanzierungskosten infolge gesetzlicher/behördlicher Maßnahmen vor.

Verzugszinsen:

Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtigt werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hierfür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 5,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

**Zinsenverrechnung/
Fälligkeit:**

halbjährlich zum Monatsletzten, im Nachhinein berechnet, nächstmalig im Dezember 2008.

Die Abschlussposten sind, sofern durch diese der aktuelle Rahmen überschritten wird, innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

Laufzeit/Rückzahlung:

Das Darlehen ist in 50 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von je EUR 2.900,00, beginnend am 31.12.2009, zurückzuzahlen.

Im Fall einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalteilerückzahlung wird die Entrichtung der Kapitalratenzahlungen hiedurch weder unterbrochen, noch die Höhe der Kapitalraten geändert, sondern nur die Laufzeit der Finanzierung entsprechend abgekürzt, falls nichts anderes vereinbart wird.

Sie beauftragen uns, sämtliche für die Rückführung dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (Kapital und Zinsen), sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Einräumung und Sicherstellung dieser Finanzierung anfallenden Gebühren, Kosten, Provisionen und Spesen dem Verrechnungskonto Nr. 4400-000511 anzulasten. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - in folgender Reihenfolge verrechnet: Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen, auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die nächsten fällig werdenden Beträge verrechnen. Wir sind aber auch berechtigt, solche Überzahlungen zur Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen. Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

Sicherstellungen:

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso,

Kontonummer: 5062-000129

216308/3/EISTERHMA10101

Vertrag vom: 17.07.2008

PMAT 100-011

unbewegliches Vermögen, das nicht Ihren zu wahren öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Allgemeine Darlehensbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlags vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den ausstehenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinszahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Kirchdorf a. d. Krems vereinbart.
- d) Für diese Finanzierungsvereinbarung und ihre Änderungen ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB vereinbart.
- e) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Kirchdorf an der Krems.
- f) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- g) Die Darlehensszuflutung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
 - von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk bzw. einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechts) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte,
 - Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
 - bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
 - Unterschriftsprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
 - letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

Annahmefrist:

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden. Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Kontonummer: 5062-000129

216308/4/EISTERHMA10101
Vertrag vom: 17.07.2008

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft

Annahmeerklärung

Wir bestätigen, von der Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft das Darlehen zu den vorgenannten Bedingungen, mit denen wir uns vollinhaltlich einverstanden erklären, zugezählt erhalten zu haben.

24. Juli 2008

Datum



Der Bürgermeister:

 Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
 (Darlehensnehmer)

Kontonummer: 5062-000129

216308/5/EISTERHMA10101
Vertrag vom: 17.07.2008

von der Sparkasse auszufüllen:
Legitimierung / Unterschriftsprüfung

Für den Darlehensnehmer (Gemeinde Rosenau am Hengstpaß) hat	
1.)	(Name)
gepr. mittels: ☐ U-Probeblatt / ☐ Unterfertigung vor KB / ☐	
(Nr., ausgestellt am, durch	
2.)	(Name)
gepr. mittels: ☐ U-Probeblatt / ☐ Unterfertigung vor KB / ☐	
(Nr., ausgestellt am, durch	
firmenmäßig gefertigt. Sowohl der Schriftzug als auch die Vertretungsbefugnis (gem. beiliegendem Nachweis, z. B. Firmenbuchauszug) werden bestätigt. Daten in der Kundendatenbank erfasst.	
SPARKASSE KREMSTAL-PYHRN Aktiengesellschaft Hauptgeschäftsstelle (Name / Stempel und Unterschrift)	

Nach der Vorlesung des Vertrages stellt Bgm. Auerbach fest, dass dieser gemäß dem Angebot vom 03.06.2008 gestaltet wurde und daher beschlossen werden sollte. Er beantragt die vollinhaltliche Beschlussfassung des vorgetragenen Darlehensvertrages zur Finanzierung des Kanal BA 05 Giemelsberg. Seinem Antrag wird einstimmig durch Handerheben entsprochen.

7. Darlehenszusage der Sparkasse Kremstal/Pyhrn für die Zwischenfinanzierung des Kindergartenumbaus, Beschlussfassung des Darlehensvertrages

Auch die Vergabe des Zwischenfinanzierungsdarlehens zum Kindergartenumbau wurde in der Gemeindevorstandssitzung (Übertragungsverordnung des Gemeinderates) am 08.07.08 an die Sparkasse Kremstal/Pyhrn beschlossen. Auch dieser Darlehensvertrag muss im Gemeinderat vollinhaltlich beschlossen werden. Der Vorsitzende liest daher auch hiezu den von der Sparkasse übermittelten Darlehensvertrag vor:



Sparkasse Kremstal-Pyhrn
Aktiengesellschaft

Hauptplatz 18
4560 Kirchdorf/Krems
Tel.: 05 0100 49200-0
Fax: 05 0100 9 49200

263308/1/EISTERHMA10101

Firmensitz Kirchdorf an der
Krems
Landesgericht Steyr
FN 118888 g
DVR 111138, BLZ 20315

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundes-
gesetzes vom 18.12.48, BGBl.
Nr. 24/1949

Gebührenanzeige gem. § 3 Abs. 4 GebG 1957 II, Bescheid des Finanz-
amtes für Gebühren und Verkehrssteuern Linz, vom 22.11.1991 Zl. 7-
13A
Lfd. Nr.: 263308

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Ihr Ansprechpartner:
Herr Gerhard Graf
Tel.: (05) 0100-49180
Fax: (05) 0100 949142
E-Mail: GrafG@kp.sparkasse.at

Sparkasse Kremstal-Pyhrn AG
GS Windischgarsten
Bahnhofstraße 10, 4580 Windischgarsten

Zur Ablage bei: 4400051 / 5062-000160 / GEMEINDER1

Datum
19.08.2008

DARLEHENSZUSAGE - Kontonummer 5062-000160

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von **EUR 52.000,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto Nr. 5062-000160, lautend auf Gemeinde Rosenau am Hengstpaß bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Das Darlehen dient zum Kindergartenumbau.

Zuzahlung:

Das Darlehen wird von Ihnen voraussichtlich bis längstens 30.06.2010 ausgenützt, wobei Sie uns die Inanspruchnahme mindestens 10 Tage vorher avisieren werden.

Bei Anforderung des Darlehens(teil-)betrages werden Sie uns das Zuzahlungskonto bekannt geben.

Die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge können wir bei Zuzahlungen einbehalten. Weiters sind wir berechtigt, bei jeder Zuzahlung allfällige bestehende rückständige Beträge, antizipative Zinsen und sonstige bereits fällige Kosten in Abzug zu bringen. Wir sind jedoch auch berechtigt, die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge gesondert vorzuschreiben. Im Fall der gesonderten Vorschreibung sind Sie verpflichtet, diese Beträge unverzüglich zu berichtigen.

Im Fall der Zahlung der Gerichtsgebühren durch Sie selbst werden wir bei Vorlage der Zahlungsbestätigung den entsprechenden einbehaltenen Betrag freigeben.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen:

Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Zuzahlung dieser Finanzierung und

Kontonummer: 5052-000160

263308/2/EISTERHMA10101
Vertrag vom: 19.08.2008

endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 4,4700 % p.a..

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.01.2009.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,3000 % p.a. (Marge) über dem Indikator (SMR Emittenten Gesamt Semesterdurchschnitt). Der so ermittelte Zinssatz wird auf volle 1/8 Prozent kaufmännisch gerundet.

Die SMR Emittenten Gesamt Semesterdurchschnitt ist der gemäß dem quartalsweise erscheinenden Heft 'Statistiken – Daten & Analysen' - Tabelle 2.11 'Renditen auf dem österreichischen Rentenmarkt' der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlichte Wert für das vorangegangene Halbjahr (Mittelwert von 6 Monaten).

Wir behalten uns die Anpassung der vereinbarten Marge bei Veränderung unserer Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderung Ihrer Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Erhöhung unserer Finanzierungskosten infolge gesetzlicher/behördlicher Maßnahmen vor.

Verzugszinsen:

Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtigt werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hierfür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 5,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

Zinsenverrechnung/ Fälligkeit:

halbjährlich zum Monatsletzten, im Nachhinein berechnet, nächstmalig im Dezember 2008.

Die Abschlussposten sind, sofern durch diese der aktuelle Rahmen überschritten wird, innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

Laufzeit/Rückzahlung:

Das Darlehen ist in 20 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von je EUR 870,00, beginnend am 30.06.2010, zurückzuzahlen.

Zusätzlich verpflichten Sie sich folgende Sondertilgung(en) zu leisten:

- Sondertilgung von EUR 34.600,00 am 20.12.2009.

Sofern eine Sondertilgung zu einem Ratentermin zu zahlen ist, ersetzt die Sondertilgung die normale Rate.

Im Fall einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalrückzahlung wird die Entrichtung der Kapitalratenzahlungen hiedurch weder unterbrochen, noch die Höhe der Kapitalraten geändert, sondern nur die Laufzeit der Finanzierung entsprechend abgekürzt, falls nichts anderes vereinbart wird.

Sie beauftragen uns, sämtliche für die Rückführung dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (Kapital und Zinsen), sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Einräumung und Sicherstellung dieser Finanzierung anfallenden Gebühren, Kosten, Provisionen und Spesen dem Verrechnungskonto Nr. 4400-000511 anzulasten. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - in folgender Reihenfolge verrechnet: Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen, auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die nächsten fällig werdenden Beträge verrechnen. Wir sind aber auch berechtigt, solche Überzahlungen zur Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen. Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

Kontonummer: 5062-000150

263308/3/EISTERHMA10101
Vertrag vom: 19.08.2008
H 22 / 10.08.2008**Sicherstellungen:**

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso, unbewegliches Vermögen, das nicht Ihren zu wahren öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Allgemeine Darlehensbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Kirchdorf a. d. Krems vereinbart.
- d) Für diese Finanzierungsvereinbarung und ihre Änderungen ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB vereinbart.
- e) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Kirchdorf an der Krems.
- f) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- g) Die Darlehenszuzahlung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
 - von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk bzw. einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte,
 - Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
 - bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
 - Unterschriftenprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
 - letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns auflegen sollten.

Kontonummer: 5062-000160

263308/4/EISTERHMA10101
Vertrag vom: 19.08.2008**Annahmefrist:**

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Falligstellung der Finanzierung berechtigen würden.
Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft

Annahmeerklärung

Wir bestätigen, von der Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft das Darlehen zu den vorgenannten Bedingungen, mit denen wir uns vollinhaltlich einverstanden erklären, zugezählt erhalten zu haben.

29.08.08
Datum



Kontonummer: 5062-000160

263308/5/EISTERHMA10101
Vertrag vom: 19.08.2008

von der Sparkasse auszufüllen:
Legitimierung / Unterschriftsprüfung

Für den Darlehensnehmer (Gemeinde Rosenau am Hengstpaß) hat	
1.)	(Name)
gepr.mittels: ☐ U-Probeblatt / ☐ Unterfertigung vor KB / ☐	
(Nr., ausgestellt am, durch	
2.)	(Name)
gepr.mittels: ☐ U-Probeblatt / ☐ Unterfertigung vor KB / ☐	
(Nr., ausgestellt am, durch	
firmenmäßig gefertigt. Sowohl der Schriftzug als auch die Vertretungsbefugnis (gem. beiliegendem Nachweis, z.B. Firmenbuchauszug) werden bestätigt. Daten in der Kundendatenbank erfasst.	
SPARKASSE KREMSTAL-PYHRN Aktiengesellschaft Hauptgeschäftsstelle (Name / Stampiglie und Unterschrift)	

Auch dieser wurde im Sinne des Angebotes (SMR-Emittent + 0,30 % Aufschlag) vom 2. Juli 2008 erstellt. Weiters führt der Vorsitzende an, dass für diesen Kredit eine Darlehensgenehmigung bei der Direktion Inneres und Kommunales eingeholt werden muss. Diese Genehmigung wird nach der Beschlussfassung des Vertrages beantragt. Danach beantragt Bgm. Auerbach die vollinhaltliche Beschlussfassung des Darlehensvertrages zum Kindergartenumbau. Wiederum wird seinem Antrag einstimmig per Handerheben entsprochen.

8. Geschäftsordnung für die Kollegialorgane gemäß § 66 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990, aufgrund der GemO-Novelle 2007, Beschlussfassung

Aufgrund der Novelle 2007 zur Gemeindeordnung 1990 hat der Oö. Gemeindebund die Mustergeschäftsordnung für die Kollegialorgane geändert und die wesentlichen Änderungen adaptiert. Die Mustergeschäftsordnung für Kollegialorgane wurde wiederum in kleinen Heften für die Gemeinderäte zusammengefasst und vom Gemeindebund zur Verfügung gestellt. Im April 2002 hatte man ebenfalls diese Mustergeschäftsordnung vom Gemeindebund zur Anwendung für die Kollegialorgane der Gemeinde Rosenau/Hp. beschlossen. Die Geschäftsordnung wurde den Gemeinderäten zum Lesen bereits zur Verfügung gestellt. Bgm. Auerbach erspart sich daher eine neuerliche Verlesung des Verordnungstextes.



Er stellt jedoch fest, dass die Änderungen vor allem die Abwicklung von Sitzungen (Fraktionsunterlagen, Protokolle) betreffen. Danach beantragt er die Beschlussfassung der Mustergeschäftsordnung für Kollegialorgane. Der Gemeinderat beschließt einstimmig per Handerheben die Mustergeschäftsordnung für Kollegialorgane vom Oö. Gemeindebund.

9. Dienstbetriebsordnung gemäß § 37 Abs. 4 der Oö Gemeindeordnung 1990 zur Ordnung des inneren Dienstes beim Gemeindeamt, aufgrund der GemO-Novelle 2007, Beschlussfassung

Selbes gilt aber auch für die Dienstbetriebsordnung für Gemeindebedienstete. Auch an dieser Stelle wurde die Novellierungen 2007 in die Muster-Dienstbetriebsordnung des Oö. Gemeindebundes eingearbeitet. Auch diese stand den Gemeinderäten schon vor der Sitzung zum Studieren zur Verfügung. Bgm. Auerbach beantragt auch, die M U S T E R – Dienstbetriebsordnung für die Gemeindebediensteten der Gemeinde Rosenau/Hp. zu beschließen.



Auf seinen Antrag hin wird auch die Dienstbetriebsordnung einstimmig per Handerheben beschlossen.

10. Vorkaufsrecht auf die Liegenschaft EZ 193 Fürholzer-Rankl, Beschlussfassung über die Löschung des Vorkaufsrechtes, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert, dass anlässlich der Verlassenschaftsabhandlung von Herrn Franz Fürholzer-Rankl das im Grundbuch eingetragene Vorkaufsrecht für die Gemeinde Rosenau/Hp. bei der Liegenschaft EZ 193 vom Notar Mag. Franz Reitner bemerkt wurde. Mit Schreiben vom 24. Juni 2008 fragt Herr Reitner nach, ob die Gemeinde dieses Vorkaufsrecht löschen möchte oder weiterhin darauf besteht. Bgm. Auerbach liest sein Schreiben, dem eine Löschungserklärung für diese Liegenschaft beiliegt, vor:

MAG. FRANZ REITNER
Öffentlicher Notar

A-4580 Windischgarsten Schulstraße 8
Telefon: 07562/5282 Fax: 5282-16
E-Mail: franz.reitner@notar.at

An die
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
z.H. Herrn Bürgermeister Peter Auerbach

DVR 2112271

Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Windischgarsten, am 24.06.2008
AZ 109/2008/MgR/wa

Betrifft: Löschung Vorkaufsrecht auf der Liegenschaft Fürholzer –Rankl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Auf der dem Verstorbenen Herrn Franz Fürholzer-Rankl gehörigen Liegenschaft EZ 193 Grundbuch Rosenau ist im Grundbuch noch ein altes Vorkaufsrecht für die Gemeinde Rosenau eingetragen. Ich gehe davon aus, dass dieses Vorkaufsrecht mittlerweile gegenstandslos ist und übermittle Ihnen in der Anlage eine Löschungserklärung mit dem Ersuchen, diese bei der nächsten Gemeinderatssitzung genehmigen zu lassen.

Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat müssten Sie die Löschungserklärung bitte beglaubigt in meiner Kanzlei unterfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Da Bgm. Auerbach annimmt, dass auch der Gemeinderat für die Löschung des Vorkaufsrechtes ist, beantragt er die Beschlussfassung nachstehender Löschungserklärung:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob dem nachstehend angeführten Liegenschaftsobjekt ist im C-Blatt folgende Belastung eingetragen:

GRUNDBUCH 49407 Rosenau
BEZIRKSGERICHT Windischgarsten

EINLAGEZAHL 193

*****ABFRAGEDATUM 2008-06-04

Letzte TZ 849/1982

2 ANTEIL: 1/1
Fürholzer-Rankl Franz
GEB: 1921-10-23 ADR:Rosenau am Hengstpaß 105 4581
a 212/1969 Einantwortungsurkunde 1969-01-15 Eigentumsrecht
b 849/1982 Übergabsertrag 1969-01-10, Urkunde 1981-11-16 Eigentumsrecht
c 849/1982 Zusammenziehung der Anteile

2 a 532/1953
**VORKAUFSRECHT für
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**

Nachdem dieses Recht von der Gemeinde Rosenau nicht mehr beansprucht wird, erteilt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, 4581 Rosenau am Hengstpaß 120, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde die

Löschung ihres vorstehenden in C-LNR 1a der EZ 193 Grundbuch Rosenau eingetragenen Vorkaufsrechtes einverleibt werde, und zwar ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau in seiner Sitzung vom **28. August 2008** beschlossen.

Windischgarsten, am

.....
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Sein Antrag und somit die Löschungserklärung des Vorkaufsrechtes wird einstimmig durch Handerheben sämtlicher Gemeinderäte bestätigt.

11. Verpflichtungserklärung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung „Baumaßnahmen 2008 – Generelles Projekt 1994 Dambach/Rosenau“, Beschlussfassung

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet hat mit Schreiben vom 24. Juni 2008 eine Interessentenbeitrags-Verpflichtungserklärung für Baumaßnahmen 2008 – Dambach/Rosenau übermittelt, welche im Gemeinderat beschlossen werden muss. Bgm. Auerbach liest die Verpflichtungserklärung vor:

ERKLÄRUNG

Die Gemeinde Rosenau verpflichtet sich, zu den im
A R B E I T S F E L D

Dambach / Rosenau

für Wildbachverbauungsarbeiten / Lawinenverbauungsarbeiten / Betreuungsdienstarbeiten im Jahr 2008 voraussichtlich erforderlichen Gesamtkosten von € **70.000,--** entsprechend einen 5,5-prozentigen Interessentenbeitrag in der Höhe von

€ 3.850,--

bereitzuhalten und nach Anforderung durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung **Sektion Oberösterreich** zu überweisen, da ansonsten mit den Arbeiten nicht begonnen werden kann.

Die Gemeinde verpflichtet sich gleichzeitig, sich an eventuellen Kostenüberschreitungen mit gleichem Prozentanteil zu beteiligen.

Weiters erklärt sich die Gemeinde bereit, die normale Instandhaltung der im gegenständlichen Bauvorhaben durchgeführten Verbauung zu übernehmen, die Instandhaltung wird vom Betreuungsdienst der Wildbachverbauung wahrgenommen, sofern die Gemeinde diesem beigetreten ist.

Rosenau/Hp., am 28.08.2008

der Bürgermeister

Da die Gemeinde auf diese Verbauungsmaßnahmen drängt beantragt Bgm. Auerbach die Beschlussfassung der vorgetragenen Verpflichtungserklärung. Seinem Antrag wird einstimmig durch Handerheben der Gemeinderäte entsprochen.

12. Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 22.03.2004 mit der Firma Weißensteiner Transporte Gesellschaft mbH, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach erläutert, dass die Fa. Petroczy-Weissensteiner nun auch ein Teil des Grundstückes mit der Parzellennummer 509/1 für die Waschanlage und aufgrund der Betriebserweiterung (Waschplatz) benötigt. Diese Parzelle steht, sowie das Grundstück Nr. 511, im Eigentum der Gemeinde. Der seit 22.03.2004 bestehende Baurechtsvertrag räumt der Fa. Petroczy-Weissensteiner das Recht ein, das Grundstück Nr. 511 für den Betrieb der Spedition bis zum 31.12.2084 (80 Jahre Laufzeit) zu nutzen. Aufgrund der Erweiterung des Betriebsgeländes um einen Teil des Grundstückes 509/1 ist ein Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 22.03.2004 notwendig. Notar Mag. Franz Reitner hat diesen Nachtrag in

einem Entwurf vorbereitet, welcher vom Gemeinderat beschlossen werden muss. Bgm. Auerbach liest diesen Entwurf vor:

MAG. FRANZ REITNER
Öffentlicher Notar

A-4580 Windischgarsten Schulstraße 8

Telefon: 07562/5282 Fax: 5282-16
E-Mail: franz.reitner@notar.at

Verkehrssteuer von
Mag. Franz Reitner, öff. Notar,
Windischgarsten
Zu Erf. Nr.: 55-206.766/2004
angezeigt am

AZ/101/2008MagR/wa

ENTWURF v. 19.06.2008

NACHTRAG
zum
BAURECHTSVERTRAG
vom 22.03.2004

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**,
Rosenau am Hengstpaß 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß,

weilers „**Baurechtsgeber**“ genannt und

der Firma **Weissensteiner Transporte Gesellschaft m.b.H.**, FN 119263 m, Rosenau am Hengstpaß 54, 4581 Rosenau am Hengstpaß,

weilers „**Baurechtsnehmer**“ genannt

wie folgt:

I.

Mit Baurechtsvertrag vom 22.03.2004 hat die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß der Firma Weissensteiner Transporte Gesellschaft m.b.H. am Grundstück 511 Grundbuch 49407 Rosenau im Ausmaß von 3.413 m² für die Zeit bis einschließlich 31.12.2084 (einunddreißigsten Dezember zweitausendvierundachtzig) ein Baurecht im Sinn des § 1 BauRG eingeräumt.

Dieser Baurechtsvertrag wurde beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz zu Erfassungsnummer 55-206.766/2004 zur Steuerbemessung angezeigt und im Grundbuch durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde für den Baurechtsnehmer die Baurechtseinlage EZ 434 Grundbuch Rosenau eröffnet, während das baurechtsvertragsgegenständliche Grundstück 511 als einziges Grundstück im Gutsbestand der EZ 433 Grundbuch Rosenau vorgetragen ist.

Mit Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Friedrich Mayrhofer, Steyr, vom 18.02.2008, GZ 12.654/08, wurde aus dem dem Baurechtsgeber gehörigen Grundstück 509 Grundbuch Rosenau die Teilfläche „1“ im Ausmaß von 638 m² neu heraus vermessen und wird diese Teilfläche mit dem baurechtsvertragsgegenständlichen Grundstück 511 vereinigt, sodass das Grundstück 511 nunmehr ein Ausmaß von 4.050 m² aufweist.

Diese Bauplatzerweiterung wurde von der Gemeinde Rosenau mit Bescheid vom 22.03.2008, Zahl 1-31-7/2008, rechtskräftig baubehördlich bewilligt.

II.

Ergänzend zum Baurechtsvertrag vom 22.03.2004 dehnen die Vertragsparteien das Baurecht auch auf die vorstehend näher bezeichnete, neu zugeschriebene Teilfläche „1“ des Grundstückes 509/1 KG Rosenau aus.

Sie stellen ausdrücklich und rechtsverbindlich fest, dass sich sämtliche im Baurechtsvertrag vom 22.03.2004 getroffenen Vereinbarungen auch auf diese Teilfläche, somit nun auf das gesamte Grundstück 511 im Ausmaß von 4.050 m², welches im Gutsbestand der EZ 433 Grundbuch 49407 Rosenau vorgetragen ist, beziehen.

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat daher der Firma Weissensteiner Transporte Gesellschaft m.b.H. am gesamten Grundstück 511 Grundbuch 49407 Rosenau im Ausmaß von 4.050 m² für die Zeit bis einschließlich 31.12.2084 ein Baurecht

im Sinn des § 1 BauRG bestellt.

Die Firma Weißensteiner Transporte Gesellschaft m.b.H. als Baurechtsnehmer nimmt die Einräumung dieses Baurechtes hiermit ausdrücklich an.

III.

Der Baurechtsnehmer räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Baurechtes am Baurecht und den darauf errichteten Gebäuden auch hinsichtlich der neu hinzugekommenen Teilfläche „1“ des Grundstückes 509/1 das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB und das Vormietrecht im Sinne dieser Bestimmungen ein und nimmt der Baurechtsgeber dieses Recht vertraglich an.

IV.

Der Baurechtsnehmer erklärt an Eides statt, dass er seinen Sitz in Österreich hat und dass sowohl alle Gesellschafter als auch die geschäftsführenden Organe österreichische Staatsbürger sind.

Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Erwerb nicht zu Freizeitwohnsitzzwecken erfolgt und das Vertragsobjekt als Bauland gewidmet ist.

Der Baurechtsnehmer erklärt gemäß § 16 Absatz 1 Ziffer 3 OÖ.GVG 1994 i.d.g.F., dass der vertragsgegenständliche Rechteerwerb nach dem OÖ. Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Vertragsparteien sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

V.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die im Punkt VIII.Z.1. des Baurechtsvertrages vom 22.03.2004 enthaltene Bauverpflichtung vom Baurechtsnehmer erfüllt wurde und somit die grundbücherliche Sicherstellung als Reallast der Errichtung eines Betriebsgebäudes nicht mehr erforderlich ist.

VI.

Soweit der Baurechtsvertrag vom 22.03.2004 durch diesen Nachtrag nicht abgeändert wurde, bleibt er im vollen Umfang und unverändert weiterhin aufrecht. Auch der seinerzeit vereinbarte Bauzins ändert sich durch die gegenständliche Ausdehnung des Baurechtes nicht.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde in der Einlagezahl 433 Grundbuch 49407 Rosenau

a) die Löschung der Reallast der Errichtung eines Betriebsgebäudes für die Weißensteiner Transporte Gesellschaft m.b.H., C-LNR 2a, einverleibt und

b) die Baurechtserweiterung gemäß des heutigen Nachtrages hinsichtlich des Grundstückes 511 für die Baurechtseinlage EZ 434 ersichtlich gemacht werde.

VIII.

Dieses Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau in seiner Sitzung am 28. August 2008 beschlossen. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für dieses Rechtsgeschäft ist nicht erforderlich.

Windischgarsten, am

Windischgarsten, am

Gemeinde Rosenau

Weißensteiner Transporte Gesellschaft m.b.H.

Er wiederholt nochmals die Erweiterung des zu nutzenden Grundstückes um 638 m² auf insgesamt 4.050 m². Der Bauzins für das gesamte Grundstück wurde im Vertragsentwurf bei € 100,-- jährlich belassen. Danach beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Baurechtsvertragsentwurfes. Seinem Antrag stimmen sämtliche Gemeinderäte durch Handerheben zu. GV Nachbagauer fragt nach, ob für die Asphaltierung des Betriebsgeländes eine Landesbeihilfe erreicht werden konnte. Bgm. Auerbach gibt darüber Auskunft, dass € 13.500,-- in Form einer Landesbeihilfe von LHStv. Franz Hiesl (Direktion Straßenbau und Verkehr) aber ansonsten keine Unterstützungen zugesagt wurden. Die Asphaltierungskosten sind gerade in der letzten Zeit stark angestiegen und liegen bei ca. € 75.000,-- netto. Die Finanzierung des offenen Betrages muss über ein Darlehen der Gemeinde

erfolgen.

13. Grundsatzvereinbarung für die zentrale Beschaffung mit der Bundesbeschaffung GmbH, Beratung und Beschlussfassung

Die Direktion Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 27. Mai 2008 (GZ: IKD(Gem)-310034/101-2008-Han/Kep) den Gemeinden die Möglichkeit geboten, den Zugang „ZENTRALEN BESCHAFFUNG“ der Bundesbeschaffung GmbH zu nutzen.

Um den Zugang zum Portal der Bundesbeschaffung GmbH zu erhalten und Ankäufe über diese vornehmen zu können, müsste eine Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH (kurz „BBG“ genannt) abgeschlossen werden. Diesen Vorschlag zur Vereinbarung liest der Bürgermeister vor:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

**der Bundesbeschaffung GmbH (kurz „BBG“)
Lassallestrasse 9b
1020 Wien**

und

**< Kundenname und Anschrift >
(kurz „Kunde“)**

**Über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung
von Gütern und Dienstleistungen nach dem
BVerG 2006, BGBl I Nr. 17/2006 i.d.g.F.
(im Folgenden „BVerG“ genannt)**

I) Vorbemerkungen

1. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl I Nr. 39/2001 idgF BGBl I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (im Folgenden „BBG“ genannt) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist die Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich des Abschlusses von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen.
2. Die BBG ist zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des § 2Z 47 BVerG. Die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgt ausnahmslos auf der Grundlage der Bestimmungen des BVerG. Die BBG verpflichtet sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren zur Einhaltung des Bestimmungen des BVerG.
3. Gemäß § 10 Z 14 und 15 BVerG ist für die Beauftragung der BBG sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch den Kunden von der BBG, auch wenn dies jeweils entgeltlich erfolgt, das BVerG nicht anzuwenden.
4. Mit Unterfertigung der Grundsatzvereinbarung bestätigt der Kunde, Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz zu sein und erklärt, etwaige Änderungen unverzüglich der BBG bekannt zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass diese Bestätigung nicht den Tatsachen entspricht, berechtigt dies die BBG zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund. Der Kunde hat diesfalls der BBG sämtliche Nachteile und Schäden sowie die vereinbarten Entgelte für bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen.

II. Gegenstand dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Falle einer Inanspruchnahme von Leistungen der BBG durch den Kunden, insbesondere

1. Zugang zu registrierungspflichtigen Informationsmedien wie Kundenweb und e-Shop der BBG.

2. Bedarfsmeldung – Integration von bündelbaren Bedarfen in Ausschreibungen der BBG im Namen und auf Rechnung des Bundes bzw. in gemeinsamen Ausschreibungen.
3. Beauftragung zum Abschluss von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen (im folgenden kurz „Verträge“ genannt).

III. Zugang zum Kundenweb und zum e-Shop der BBG

1. Allgemeines

Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird dem Kunden das Recht eingeräumt, auf Anforderungen Zugang zu den Informationsmedien der BBG gemäß den folgenden Bestimmungen zu erhalten.

Für die Nutzungen des e-Shops und des Kundenwebs haben jeweils gesonderte Registrierungen zu erfolgen.

a) Kundenweb der BBG

Im Kundenweb haben die Kunden der BBG – technische Gebrechen ausgenommen – jederzeit die Möglichkeit, Informationen zu abgeschlossenen Verträgen zu erhalten. So sind z.B. im jeweiligen Vertragsdatenblatt, welches im e-Shop oder Kundenweb der BBG mit entsprechender Abrufberechtigung einsehbar ist, Auszüge der kommerziellen Vertragsbedingungen sowie der Abrufmöglichkeiten gemäß Punkt VII ersichtlich. Gleichmaßen sind im Kundenweb Informationen zu laufenden Ausschreibungen bzw. den einzelnen Beschaffungsgruppen zu finden.

b) e-Shop der BBG

Im e-Shop, dem webbasierenden elektronischen Katalogeinkaufssystem der BBG für den Abruf von Leistungen aus abgeschlossenen Verträgen können – technische Gebrechen ausgenommen – jederzeit Güter und Dienstleistungen abgerufen werden, wenn die Abrufberechtigung gemäß Punkt V 1.f für den entsprechenden Kundenkreis im jeweiligen Vertrag vorgesehen ist.

Folgende Leistungen werden im Rahmen des Betriebs des e-Shops von der BBG insbesondere erbracht:

- Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen in elektronischen Verzeichnissen
 - Elektronische Bestellverwaltung
 - Vollautomatischer Bestellversand
 - Protokollierte Bestellabholung des Auftragnehmers
 - Direktvergabeplattform:
Über die Direktvergabeplattform können Kunden der BBG die mit „Direktvergabe“ gekennzeichneten Güter und Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung unmittelbar und direkt über den e-Shop von einem auf der Direktvergabeplattform registrierten Unternehmer, im Wege der Direktvergabe unter Zugrundelegung von speziellen Nutzungsbedingungen, beziehen.
2. Mitarbeiter des Kunden erhalten nach Bekanntgabe ihrer Registrierungsdaten durch den Hauptkoordinator (vgl. „Erfassungsblatt für Kunden.xls“) und Überprüfung der Berechtigung des betreffenden Mitarbeiters des Kunden Usernamen und Passwort für das Kundenweb und den e-Shop an die bei der Registrierung angegebene e-Mail-Adresse zugesandt.
 3. Das Ausscheiden eines zu einem Informationsmedium zugangsberechtigten Mitarbeiters aus dem Mitarbeiterstand des Kunden ist der BBG unverzüglich mitzuteilen. Für allfällige Schäden, die aus einer zumindest grob fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflicht durch den Kunden resultieren, haftet ausschließlich der Kunde.
 4. Username und Passwort sind vertraulich zu behandeln. Sämtliche zugängliche Informationen dürfen nur für von dieser Vereinbarung umfasste Zwecke und für die interne Administration des Beschaffungswesens des Kunden verwendet werden. Die Weitergabe von Informationen, an deren Geheimhaltung der Auftragnehmer eines abgeschlossenen Vertrages ein berechtigtes Interesse hat (wie etwa besondere Lieferbedingungen und Preise) und/oder von Informationen, die einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, an nicht berechtigte Dritte sowie die Veröffentlichung dieser Informationen ist unzulässig. Der Kunde wird die BBG im Falle von Zuwiderhandlungen hinsichtlich sämtlicher Schäden einschließlich Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

5. Die BBG behält sich vor, die Nutzerberechtigung für Informationsmedien bei missbräuchlicher oder vereinbarungswidriger Nutzung durch den wieder zu entziehen. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dem Kunden dadurch nicht.

IV. Bedarfsmeldung – Integration von individuellen Bedarfen des Kunden

Um Vergabeverfahren rechtskonform durchführen zu können, ist die Meldung von individuellen Bedarfen des Kunden erforderlich.

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausschreibungsbedingungen, insbesondere die Zuschlagskriterien und Vertragsbedingungen, von der BBG in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages primär für den Bund gestaltet werden. Im Rahmen der Bedarfsintegration kann der Kunde Änderungen der Ausschreibungsbedingungen nicht verlangen, wiewohl die BBG sich bemühen wird, auf besondere Anforderungen des Kunden im Rahmen ihres gesetzlichen Primärauftrages so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Die Zuschlagsentscheidung wird allein durch die Geschäftsführung der BBG auf Grundlage des Vergabevorschlags der Vergabekommission gefällt. Der Kunde hat kein Recht, auf die Angebotsbewertung und Zuschlagsentscheidung Einfluss zu nehmen.
2. Der Kunde kann jederzeit die Liste der geplanten Ausschreibungen der BBG unter www.bbg.gv.at (Ausschreibungen – geplante Ausschreibungen) einsehen.
3. Sofern der individuelle Bedarf des Kunden im Rahmen einer Ausschreibung, die die BBG durchzuführen plant, abgedeckt werden könnte, wird der Kunde den zuständigen Mitarbeiter der BBG kontaktieren. Nach Abklärung der Frage, ob der individuelle Bedarf des Kunden in eine Ausschreibung der BBG integriert werden kann, wird der Kunde seinen Bedarf an den zuständigen Mitarbeiter durch Übermittlung des ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldungsformular bekannt geben.
4. Im von der BBG zur Verfügung gestellten Bedarfsmeldungsformular sind sämtliche von der BBG als erforderlich spezifizierten Daten anzugeben, widrigenfalls der Bedarf des Kunden nicht in die Ausschreibung integriert werden kann. Sofern komplexere Daten und/oder größere Datenmengen bekannt gegeben werden müssen, sind diese zusätzlich in elektronischer Form dem zuständigen Mitarbeiter der BBG per e-Mail zu übermitteln.
5. Die Integration von individuellen Bedarfen der Kunden in Ausschreibungen kann auf verschiedene Arten erfolgen, und zwar entweder durch Auftraggebernennung im Vergabefahren, welche dem Kunden einen gesicherten Abruf im Ausmaß des gemeldeten Bedarfs ermöglicht, oder bloß durch die Einräumung einer Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI 2.b).
 - a) Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung
Der Kunde wird innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist bekannt geben, bei welchen Ausschreibungen er einen reservierten Bedarf melden und daher als Auftraggeber genannt werden möchte. Mit Übersendung der rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung beauftragt der Kunde die BBG, den gemeldeten Bedarf des Kunden im Namen und auf Rechnung des Kunden auszuschreiben. Diese Bedarfsmeldung bindet den Kunden daher insofern, als ihn hinsichtlich des von ihm gemeldeten Bedarfes alle Rechte und Pflichten eines Auftraggebers gegenüber dem aus dem Vergabeverfahren als Bestbieter hervorgegangenen Auftragnehmer treffen.
 - Die BBG hat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in ihren Ausschreibungen die Auftraggeber genau anzuführen. Um dem Kunden einen gesicherten Abruf gemäß Punkt VI 2.a) aus den Verträgen zu verschaffen, ist es daher erforderlich, dass die BBG auch den Kunden als Auftraggeber im jeweiligen Vergabeverfahren bekannt gibt. Der Kunde nimmt dies sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen zustimmend zur Kenntnis
 - b) Bedarfsmeldung ohne Auftraggebernennung
Um auch jene Mengen in Ausschreibungen planen zu können, die für die Abrufmöglichkeiten des Punktes VI. 2. b) zur Verfügung stehen sollen, wird der Kunde ersucht innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist bekannt zu geben, bei welchen der genannten Ausschreibungen er einen Bedarf melden möchte.
Die BBG ist bemüht bei allen Ausschreibungen auch derartige Bedarfsmeldungen mengenmäßig zu berücksichtigen, kann diesbezüglich aber nicht gewährleisten, dass auch für alle Meldungen von Kunden der BBG die entsprechende Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI.2.b) gegeben ist.

- Um Kunden ohne Auftraggebernennung im Vergabeverfahren die Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI.2.b) und c) aus Verträgen zu ermöglichen, ist die Integration der BBG-Kundenliste in die jeweiligen Ausschreibungsunterlagen erforderlich.
Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Kunde sein Einverständnis, in das Verzeichnis weiterer Vertragspartner der BBG aufgenommen zu werden, welches auf der Homepage der BBG veröffentlicht und, wenn erforderlich, den Verträgen der BBG beigelegt wird. Mit dem Eintrag in dieses Verzeichnis ist gleichzeitig auch die Nennung des Kunden in Ausschreibungen der BBG als möglicher weiterer aus diesem Vertrag begünstigter Vertragspartner der BBG verbunden, sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Vorgangsweise.

VI. Zentrale Beschaffungsfunktionen der BBG

Um Kunden ohne Auftraggebernennung im jeweiligen Vergabeverfahren zu berechtigen, Güter und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen zu beziehen, ist die BBG vergaberechtlich befugt, als zentrale Beschaffungsstelle im eigenen Namen gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVerG aufzutreten.

Die BBG wird sohin durch Abschluss dieser Grundsatzvereinbarung ausdrücklich ermächtigt, als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVerG in eigenem Namen, jedoch im Interesse des Kunden Vergabeverfahren – wie folgt – durchzuführen:

1. Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenvereinbarungen ist die BBG uneingeschränkt ermächtigt, aufgrund dieser Grundsatzvereinbarung im eigenen Namen, jedoch im Interesse öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BBGmbh-Gesetz für alle Kunden der BBG Rahmenvereinbarung wird Kunden der BBG das Recht eingeräumt, zu den darin festgelegten Bedingungen konkrete Einzelaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach Maßgabe des Punktes VI 2.b) zu erteilen.
2. Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen bleibt es der BBG ausdrücklich vorbehalten, aufgrund von konkreten Aufträgen bzw. Ermächtigungen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag an den Bund und/oder an Kunden der BBG zur Deckung derer Bedarfe zu übertragen.

VI. Bezug von Gütern und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen (kurz „Abrufe“)

1. Allgemein

- a) Abrufe können ausschließlich zu den Bedingungen des jeweiligen Vertrages erfolgen.
- b) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden, die grundsätzliche Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden ausschließlich von der BBG wahrgenommen. Der Umfang dieser Befugnisse ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen und kann auch insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme von Vertragsänderungen betreffen.
- c) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer, die mit der Durchführung der jeweiligen konkreten Leistung/Lieferung für den Kunden zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle bzw. Beanstandung der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf den von ihr abgerufenen Leistungsteil, obliegt ausschließlich dem Kunden. Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zum jeweiligen Auftragnehmer sind ausschließlich gegen diesen zu richten. Genauso wenig können Ansprüche gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden.
- d) Der Kunde wendet sich für alle auf einen konkreten Abruf bezogenen Geschäftsfälle direkt an den jeweiligen Auftragnehmer. Behauptet der Kunde wesentliche Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Kunde unverzüglich die BBG darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- e) Abrufe aus Verträgen, deren Güter oder Dienstleistungen im e-Shop der BBG angeboten werden, sind über den e-Shop zu tätigen. Faxbestellungen bzw. Bestellungen dieser e-Shop Produkte über ein anderes Medium als den e-Shop sind nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der BBG zulässig.

- f) Die jeweilige Abrufberechtigung aus Verträgen hängt von der Ausgestaltung der Ausschreibung ab und kann auf eine bestimmte Gruppe von öffentlichen Auftraggebern, wie beispielsweise den Bund und die Länder sowie deren ausgelagerte Einrichtungen, unter Ausschluss von anderen BBG-Kunden, beschränkt sein. Im Vergabeverfahren als Auftraggeber genannte BBG-Kunden sind jedenfalls abrufberechtigt. Aus dem jeweiligen Vertragsdatenblatt, welches im e-Shop oder im Kundenweb der BBG veröffentlicht wird, ist zu entnehmen, ob der Kunde abrufberechtigt ist.

2. Abrufmöglichkeiten

- a) Abrufe durch Kunden, die im Vergabeverfahren als Auftraggeber genannt sind:

Diese sind jedenfalls bis zur gemäß Punkt IV. 5. a gemeldeten Bedarfsmengen möglich.

- b) Abrufe durch Kunden die im Vergabeverfahren nicht als Auftraggeber genannt sind.

Diese Abrufe sind grundsätzlich nur solange möglich, als von dem Recht auf Abruf rechtzeitig Gebrauch gemacht wurde und die durch die BBG als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 lit. b BVergG ausgeschriebene Menge nicht restlos erschöpft ist (first come – first serve – Prinzip).

- c) Direktvergaben zu den jeweiligen Rahmenvertragsbedingungen:

Die BBG ist bemüht, bei der Vergabe von Rahmenverträgen die Zustimmung des Auftragnehmers zu erhalten, Kunden ohne Auftraggebernennung im entsprechenden Vergabeverfahren durch den Vertrag zu begünstigen. Dies jedoch nur bis zum Ausmaß einer Gesamtabrufmenge von insgesamt € 40.000 exkl. USt (Anm.: Direktvergabe). Eine dementsprechende Öffnungsklausel ist gegebenenfalls dem Vertragsdatenblatt zu entnehmen.

3. Nutzungsausschluss

Die BBG ist berechtigt, bei Vorliegen wesentlicher Ausschlussgründe den Kunden vom Abruf aus bestehenden Verträgen mittels Verständigung an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wobei der Kunde ehest möglich davon zu benachrichtigen ist. Als wesentliche Ausschlussgründe gelten dabei insbesondere:

- a) Die missbräuchliche bzw. vereinbarungswidrige Verwendung und Nutzung des Kundenwebs und e-Shops durch den Kunden (insbesondere die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an Dritte).
- b) Die gröbliche Verletzung der Berichtspflicht nach Pkt. VIII, insbesondere, wenn dadurch der vereinbarte Abruf durch andere berechtigte Vertragspartner der BBG beeinträchtigt oder eingeschränkt wird.
- c) Das durch vereinbarungswidriges Verhalten des Kunden verursachte vorzeitige Ausschöpfen der Abrufkontingente eines laufenden Vertrages.
- d) Die Fälle, in denen keine den Kunden bindende Bedarfsmeldung erfolgt ist und mit der Nutzungseinschränkung bzw. dem Nutzungsausschluss eine Sicherstellung der Abrufmöglichkeiten des Bundes (von Bundesdienststellen) gewährleistet werden soll.
- e) Jede weitere wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung bzw. des Kunden als bestellenden Auftraggeber treffenden Rechte und Pflichten aus einem in Anspruch genommenen Vertrag.

VII. Entgelt *

Für den Zugang zum Kundenweb einschließlich der Benutzung des e-Shops und die damit verbundene laufende Wartung ist ein jährliches Benutzerentgelt pro User zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes ist im Kundenweb der BBG veröffentlicht. Die BBG behält sich etwaige Änderungen dieses Entgelts vor.

* Aufgrund der zwischen dem Land Oberösterreich und der BBG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist diese Bestimmung für die Jahre 2008 und 2009 noch nicht wirksam.

VIII. Berichtspflicht an die BBG

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Controllingdaten in Bezug auf die Abrufe aus Verträgen der BBG durch den jeweiligen Auftragnehmer. In Ausnahmefällen hat jedoch der Kunde auf Verlangen der BBG in elektronischer Form per e-Mail an controlling@bbg.gv.at mit folgenden Angaben zu übermitteln.

- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
- BBG Kundennummer
- BBG-Bestellnummer
- Rechnungsdatum
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Rechnungswert (exkl. USt)

IX. Haftung

Die BBG haftet ausschließlich für Schäden, die von ihr vorsätzlich verursacht wurden.

X. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, über die Inhalte der Verträge, die Gegenstand der Ausschreibung sind, insbesondere die Konditionen, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese niemanden, auf welchem Weg auch immer, zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat der Kunde auch sonstige Umstände und Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung bekannt werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche ist die BBG berechtigt, vom Kunden eine nicht im richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,-- pro Verstoß zu verrechnen.

XI. Datenschutzerklärung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten von der BBG automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Der Kunde wird über Aufforderung der BBG jederzeit allfällige Entbindungen vom Geheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber Dritten vornehmen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordene Daten, soweit es zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist, an Dritte weiter gegeben werden.

XII. Ansprechpartner und Kommunikation

Seitens des Kunden werden folgende Personen als Ansprechpartner gegenüber der BBG namhaft gemacht:

Die genannten Personen sind hiermit seitens des Kunden ermächtigt, im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung für den Kunden nach außen rechtswirksame Erklärungen abzugeben. Allfällige Änderungen im Vollmachtsverhältnis sind der BBG umgehend mitzuteilen.

Sämtliche Mitteilungen unter dieser Vereinbarung werden an den im Erfassungsblatt nominierten „Hauptkoordinator“ adressiert. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass Mitteilungen, Bedarfsmeldungen bzw. sonstiger Informationsaustausch auch auf elektronischem Wege rechtsverbindlich erfolgen können.

Seitens der BBG werden die für Marketing und Vertrieb verantwortlichen Bereichsleiter als Ansprechpersonen genannt, deren Kontaktdaten auf der Homepage der BBG veröffentlicht sind.

XIII. Änderungen der Grundsatzvereinbarung

Von einer Änderung der Grundsatzvereinbarung wird der Kunde im Einzelnen gesondert informiert. Falls binnen 3 Monaten ab Zusendung der neuen Grundsatzvereinbarung kein ausdrücklicher Widerspruch eintrifft, gilt das Schweigen des Kunden als Zustimmung.

XIV. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden.

XV. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

XVI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausnahmslos nur österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.

XVII. Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Auch einen Vortrag zur Bundesbeschaffung GmbH konnte sich AL Sölkner im Landesdienstleistungszentrum bereits anhören. Er ist der Ansicht, dass bei einer Anwendung der Zentralen Beschaffung auf Firmen und Dienstleister aus unserer Region nicht mehr Rücksicht genommen werden kann. Die zu erreichende Preiseinsparung schätzt man auf etwa 20 %. AL Sölkner meint, dass sich diese Preiseinsparung nur bei größeren Investitionen auszahlt. Mit der Bestellung über die Bundesbeschaffung GmbH hat man aber keinen Einfluss mehr auf die Auswahl der Lieferfirma und auch keinen Einfluss mehr auf Auftragsvergaben bei Vergabeverfahren. Er ist daher der Ansicht, dass die Zentrale Beschaffung mehr Nachteile als den erhofften Preisvorteil von 20 % Einsparung bringt. Auch Bgm. Auerbach unterstreicht einzelne Bestimmungen aus der Vereinbarung, die eher einen Nachteil für die Gemeinde bedeuten.

Die Zuschlagsentscheidung wird allein durch die Geschäftsführung der BBG auf Grundlage des Vergabevorschlages der Vergabekommission gefällt. Der Kunde hat kein Recht, auf die Angebotsbewertung und Zuschlagsentscheidung Einfluss zu nehmen.

Mit Übersendung der rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung beauftragt der Kunde die BBG, den gemeldeten Bedarf des Kunden im Namen und auf Rechnung des Kunden auszuschreiben. Diese Bedarfsmeldung bindet den Kunden daher insofern, als ihn hinsichtlich des von ihm gemeldeten Bedarfes alle Rechte und Pflichten eines Auftraggebers gegenüber dem aus dem Vergabeverfahren als Bestbieter hervorgegangenen Auftragnehmer treffen.

Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden, die grundsätzlich Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden ausschließlich von der BBG wahrgenommen. Der Umfang dieser Befugnisse ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen und kann auch insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme von Vertragsänderungen betreffen.

Für den Zugang zum Kundenweb einschließlich der Benutzung des e-Shops und die damit verbundene laufende Wartung ist ein jährliches Benutzungsentgelt pro User zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes ist im Kundenweb der BBG veröffentlicht. Die BBG behält sich etwaige Änderungen dieses Entgeltes vor.

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Controllingdaten in Bezug auf die Abrufe aus Verträgen der BBG durch den jeweiligen Auftragnehmer. In Ausnahmefällen hat jedoch der Kunde auf Verlangen der BBG eine Gesamtaufstellung über seine Abrufe aus Verträgen der BBG in elektronischer Form per e-Mail an controlling@bbg.gv.at mit folgenden Angaben zu übermitteln.

- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
- BBG Kundennummer
- BBG-Bestellnummer (aus e-Shop)
- Rechnungsdatum
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Rechnungswert (exkl. USt)

Der Kunde verpflichtet sich, über die Inhalte der Verträge, die Gegenstand der Ausschreibung sind, insbesondere die Konditionen, absolutes Stillschwiegen zu bewahren und diese niemanden, auf welchem Weg auch immer, zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat der Kunde auch sonstige Umstände und Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung bekannt werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche ist die BBG berechtigt, vom Kunden eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,-- pro Verstoß zu verrechnen.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Auch die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass die Vereinbarung im Wesentlichen keine Vorteile für die Gemeinde bringt und lehnen diese daher auch ab. Aus genannten Gründen erfolgt keine Beschlussfassung der Vereinbarung.

14. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Die Arbeitskreisleiterin der **Gesunden Gemeinde**, **Frau Maria Benedetter**, weist auf die Arbeitskreissitzung am 15. September 2008 hin und bittet die Gemeinderäte noch Vorschläge für den Gesundheitstag am 4. Oktober 2008 einzubringen. Sämtliche Gemeinderäte sind zur Teilnahme an der Sitzung herzlich eingeladen.

Wolfgang Benedetter, Obmann des Umweltausschusses, informiert über die geplante Eröffnungsfeier der neuen Lagerhalle und der Altstoffsammelinsel am 25. Oktober 2008. Der Altstoffsammelbereich wird durch ein automatisches Einfahrtstor geöffnet und am Abend abgesperrt, damit die Fehlwürfe zu Nachtzeiten verhindert werden können.

15. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Auerbach informiert über die heutige Besprechung bezüglich der Touristischen Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel Ges mbH. Für einen Gesamtfehlbetrag von ca. € 600.000,-- versucht die Ges mbH eine Entschuldung über das Land OÖ zu erreichen. Davon alle entstanden etwa € 250.000,-- aus Zinsenbelastungen.

Am 9. September 2008 findet mit allen Bürgermeistern, die dem Verein angehören, eine Besprechung über den weiteren Betrieb der Biathlonanlage statt. Auch dort versucht man eine Entschuldung (ca. € 70.000,--) über Landesmittel zu erreichen um den laufenden Betrieb bei plus minus Null beginnen zu können. Herr Auerbach erhofft sich von dieser Besprechung eine zufriedenstellende Lösung.

Weiters informiert der Bürgermeister über den Abschluss der Umbauarbeiten im Kindergarten. Die Kinder sind vom neuen Gruppenraum begeistert. Er erwähnt, dass v.a. durch den intensiven Einsatz der Gemeindebauhofmitarbeiter eine termingerechte Fertigstellung möglich war. Die Eröffnungsfeier mit einer Segnung der neuen Räumlichkeiten wird im Zuge des Gesundheitstages am 4. Oktober 2008 stattfinden. Bgm. Auerbach lädt heute schon sämtliche Gemeinderäte zu dieser Veranstaltung.

Ebenso lädt Bürgermeister Auerbach die Gemeinderäte zum Wandertag des Pensionistenverbandes und zur KOMMANDOBUSSEGUNG mit anschließender Unterhaltung im Zelt beim Feuerwehrdepot am kommenden Wochenende.

Abschließend erinnert Bgm. Auerbach die Ausschussobmänner an die Abhaltung der Sitzungen, da mit dem Herbst die Voranschlags- und Nachtragsvoranschlagsstellung wieder anfällt.

16. Allfälliges

Da keine Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt erfolgen, beendet der Bürgermeister die Sitzung um 20.35 Uhr

*Vorsitzender
Auerbach Peter
Bürgermeister*

*Sölkner Adolf
Schriftführer*

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.
Rosenau, 16.10.2008

Der Vorsitzende:
Bgm. Auerbach

*Gottlieb Gösweiner
Fraktionsobmann SPÖ*

*Siegfried Schwingenschuh
Gemeinderatsmitglied ÖVP-Fraktion*
